

Satzung
über die Benutzung des Ratsraumes und des ehemaligen Schulsaaes im gemeindeeigenen Mehrzweckgebäude in Almersbach, Koblenzer Straße (ehemalige Schule)
- Benutzungs- und Gebührenordnung -
vom 8. Mai 2008

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10. Februar 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Almersbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Der Ratsraum einschließlich der Nebenräume im Mehrzweckgebäude in Almersbach, Koblenzer Straße (ehemalige Schule) wird für die nachgenannten Zwecke zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
 1. Tagungen und Sitzungen des Ortsgemeinderats, von Gemeindeausschüssen sowie kleineren Versammlungen der Ortsgemeinde, soweit hierfür die Ausstattung ausreichend ist.
 2. Vorstandssitzungen der örtlichen Vereine und Verbände und der Zusammenkünfte von Mitgliedern örtlicher Vereine und Verbände mit Sitzungscharakter. Die Nutzung durch überörtliche Vereine und Verbände kann ausnahmsweise gestattet werden.
- (2) Der ehemalige Schulsaal einschließlich der Toiletten im Mehrzweckgebäude in Almersbach, Koblenzer Straße (ehemalige Schule) wird für sportliche Zwecke, Trainings- und Übungsstunden die der körperlichen Fitness dienen sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen örtlichen und überörtlichen Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Gruppen im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Ratsraum und der Schulsaal mit Nebenräumen wird außerdem für Veranstaltungen und Events mit kommerziellem Hintergrund zur Verfügung gestellt, wenn die erzielten Erlöse überwiegend örtlichen Vereinen oder vereinsähnlichen Zusammenschlüssen und Gruppierungen für deren Zwecke zufließen
- (4) Der Antrag auf Einräumung des Nutzungsrechts ist rechtzeitig bei dem Ortsbürgermeister unter Benennung einer verantwortlichen Person zu stellen.
- (5) Durch die vorgenannten Veranstaltungen dürfen weder die Mieter im Mehrzweckgebäude noch die umliegende Nachbarschaft insbesondere durch Lärm oder in sonstiger Art und Weise belästigt und gestört werden.

§ 2
Nutzungsverbote

- (1) Der Ratsraum und der ehemalige Schulsaal werden nicht für die Durchführung von Feierlichkeiten, Familienfesten, Vereinsfesten und Versammlungen sowie zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sind nicht gestattet. Zulässig ist lediglich die Abgabe von Getränken zur Erfrischung sowie von kleinen Imbissen.

§ 3
Haftung

- Der jeweilige Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.
- (3) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 bleiben die Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3 unberührt.

§ 4

Pflichten des Benutzers

Sind bei der Nutzung des Ratsraumes Gläser, Porzellan und Bestecke in Anspruch genommen worden, so sind diese Gegenstände nach Beendigung der Zusammenkunft in der Küche abzustellen. Deren Reinigung ist nicht vorzunehmen.

Für beschädigte Gebrauchsgegenstände ist der Ortsgemeinde eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu erstatten.

§ 5 Gebühren

Für die Nutzung des Ratsraumes und des ehemaligen Schulsaaes werden für örtliche Vereine, Verbände, Einrichtungen und Gruppen keine Gebühren erhoben. Bei der Nutzung durch überörtliche Vereine, Verbände, Einrichtungen und Gruppen wird eine Benutzungsgebühr von 15 €/Tag erhoben, wenn die Nutzungsdauer 3 Stunden nicht übersteigt. Bei mehr als 3 Stunden Nutzungsdauer beträgt die Benutzungsgebühr 30 €/Tag. In der jeweiligen Benutzungsgebühr ist eine Pauschale für Kosten der Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Endreinigung enthalten. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung der Räume sind die Kosten der Endreinigung nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung.

§ 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung des Rats- und Schulsaaes im Mehrzweckgebäude der Ortsgemeinde Almersbach werden in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Almersbach, 8. Mai 2008
Ortsgemeinde Almersbach

Klaus Quast
Ortsbürgermeister